

Satzung über den Wochenmarkt des Marktes Babenhausen **(Wochenmarktsatzung)**

vom 20.04.2023

Der Markt Babenhausen erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung:

Abschnitt I **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Wochenmarkt in Babenhausen auf dem Parkplatz „Auf der Wies“ ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Babenhausen.

(2) Der Markt Babenhausen ist jederzeit berechtigt, aus zwingenden Gründen für die Abhaltung des Wochenmarktes vorübergehend einen anderen geeigneten Platz zu bestimmen.

§ 2 **Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf dem Wochenmarkt dürfen verkauft werden

1. Frische Lebensmittel aller Art, Gewürze, Milcherzeugnisse, Brot- und Backwaren,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
4. heiße Würste zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle.

§ 3 **Gebühren**

Für Benutzungsgebühren gilt die Gebührensatzung zur Satzung über den Wochenmarkt des Marktes Babenhausen (Wochenmarktgebührensatzung)

§ 4 **Verkaufszeiten**

- (1) Die Wochenmärkte finden an jedem Freitag statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
- (2) Als Verkaufszeit wird Freitag (ganzjährig) von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die Festsetzung von weiteren Wochenmarkttagen durch den Markt Babenhausen ist jederzeit möglich.

Abschnitt II Benutzungsverhältnisse

§ 5 Zuteilung der Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem durch den Markt Babenhausen zugewiesenen Verkaufsort angeboten werden. Die Zuweisung kann an Auflagen gebunden werden.

(2) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Aussteller, Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit). Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsortes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren. Im Zuge des Marktverkehrs kann der Markt Babenhausen den Wechsel von Plätzen anordnen.

(3) Wer einen Verkaufsort zugewiesen erhalten will, hat dessen Zuteilung grundsätzlich schriftlich und mindestens 14 Tage vorher beim Markt Babenhausen zu beantragen. Im Antrag sind Firma, Name, Vorname, Anschrift und weitere Kontaktdaten wie Telefon- bzw. Handynummer und E-Mail Adresse des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

(4) Die Zuweisung der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche unter Berücksichtigung der Belange des Marktzweckes und der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der Bewerber. Der Markt Babenhausen kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Insoweit ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.

(5) Die Verkaufsorte können für einen einzelnen Markttag, ein Kalenderhalbjahr oder ein Kalenderjahr vergeben werden. Die Standplätze dürfen eine max. Länge von 20 m und eine max. Tiefe von 4 m nicht überschreiten. Bei ausreichendem Platzangebot können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Soweit zugewiesene Verkaufsorte nicht bis 8:00 Uhr bezogen worden sind, können sie vom Markt Babenhausen anderweitig vergeben werden, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenerstattung besteht.

(7) Die Verkaufsorte werden den Marktbenutzern von dem Beauftragten des Marktes Babenhausen angewiesen.

(8) Zuweisungen sind nicht vererblich und übertragbar; die zugewiesenen Verkaufsorte dürfen nicht eigenmächtig erweitert, gewechselt, Dritten überlassen oder zum Anbieten nicht zugelassener oder nicht im Zuteilungsantrag angegebener Waren verwendet werden. Der Verkaufsort darf nur auf eigenen Namen und eigene Rechnung des Benützers betrieben werden. Eine Zusammenfassung mehrerer Plätze zu einer einheitlichen Betriebsführung oder eine Unterpachtung ist ohne Genehmigung des Marktes Babenhausen nicht gestattet.

§ 6

Erlöschen, Versagung und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Veränderungen, Veranstaltungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Wochenmarktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Babenhausen die Räumung des Standplatzes verlangen.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) das angebotene Warensortiment nicht zum Wochenmarkt passt.

Abschnitt III

Betriebseinrichtungen

§ 7

Gestaltung der Verkaufsplätze

- (1) Als Verkaufseinrichtungen werden nur Gestelle, Tische, Verkaufswägen und Buden zugelassen, die in einem baulich sicheren Zustand sind. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Der Markt Babenhausen kann Anforderungen in Bezug auf Gestaltung und Verkehrssicherheit erheben.
- (2) Außerhalb von Verkaufseinrichtungen dürfen Waren, Kisten und dergleichen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass zwischen gegenüberliegenden Verkaufsständen eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3 m stets eingehalten wird.
- (4) An jedem Verkaufplatz ist ein Schild mit dem vollen Personen- oder Firmennamen des Inhabers auf dessen eigene Kosten stets gut sichtbar anzubringen. Der Markt Babenhausen kann die Gestaltung dieser Schilder einheitlich festlegen.
- (5) Werbung muss auf das zulässige Warensortiment des Marktbenützers bezogen sein. Werbe- und Preisschilder müssen im unmittelbaren Bereich des Verkaufsplatzes aufgestellt werden und dürfen die Sicht auf andere Plätze nicht beeinträchtigen.

(6) Der Standinhaber hat für jeden Verkaufsgegenstand den Preis auszuzeichnen. Auf die bundesrechtliche Regelung der Preisangabenverordnung wird verwiesen. Soweit zum Verkauf Waagen, Gewichte und Messgeräte Verwendung finden, müssen diese ordnungsgemäß geeicht sein.

§ 8 Hygiene und Reinlichkeit

(1) Die Marktbenützer sind zur Reinhaltung der zugewiesenen Verkaufsplätze verpflichtet. Das Wegwerfen von Abfällen ist nicht erlaubt. Der Verkaufsort darf nach jedem Wochenmarkt nur in sauberem Zustand verlassen werden; Abfälle sind von den Marktbenützern zu beseitigen.

(2) Auf dem Wochenmarkt gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Sicherung

Die Marktbenützer haben für die Sicherung der ihnen gehörenden Gegenstände selbst zu sorgen. Der Markt Babenhausen übernimmt keine Haftung.

Abschnitt IV Marktbetrieb

§ 10 Verhalten

(1) Auf dem Wochenmarkt hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Handlungen, die den Marktzweck beeinträchtigen oder die Ordnung auf dem Markt stören, sind verboten. Insbesondere ist verboten,

- a) sich in schwebende Handelsgeschäfte einzumischen, andere Kauflustige zu verdrängen und jemanden vom Kauf oder Verkauf abzuhalten,
- b) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
- c) zu betteln oder zu hausieren,
- d) Werbe- und Druckschriften aller Art ohne vorherige Erlaubnis des Marktes Babenhausen zu verteilen oder anzuschlagen,
- e) den Wochenmarktplatz zu verunreinigen,
- f) Tiere zu füttern oder frei umherlaufen zu lassen,
- g) ohne Erlaubnis des Marktes Babenhausen Musik wiederzugeben und darzubieten.
- h) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
- i) der Aufenthalt in alkoholisiertem Zustand,
- j) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
- k) die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

(3) Der Markt Babenhausen kann zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder einer Störung des Marktbetriebes Personen vorübergehend vom Markt verweisen oder vorübergehend das Betreten des Marktes verbieten. Der Platzverweis kann ferner gegen Personen angeordnet werden; die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.

(4) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen diese Satzung verstößt, kann auf Zeit oder für dauernd vom Wochenmarkt verwiesen werden (Hausverbot).

§ 11 Fahrzeugverkehr

(1) Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf dem Wochenmarkt nur den Inhabern von Standplätzen zum An- und Abtransport von Waren ab eine Stunde vor Beginn des Marktes und bis eine halbe Stunde nach dem Markt gestattet. Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

(2) Der Aufenthalt von Kraftfahrzeugen auf dem Wochenmarktplatz hat sich auf die zum Be- und Entladen unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken. Darüber hinaus ist das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz mit Ausnahme der Verkaufsfahrzeuge nicht gestattet.

(3) Die Verkehrs- und Hinweisschilder und die sonst vom Markt Babenhausen zur Regelung des Verkehrs getroffenen Anordnungen sind zu beachten.

Abschnitt V Sonstiges

§ 12 Haftung

(1) Der Markt Babenhausen übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Babenhausen keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Babenhausen nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Babenhausen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beaufichtigten verursacht werden.

§ 13 Vollzug

(1) Die Verwaltung des Wochenmarktes und der Vollzug dieser Satzung obliegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der beim Markt Babenhausen getroffenen Zuständigkeitsregelung dem Ordnungsamt.

(2) Das Ordnungsamt kann zur Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktbetriebes schriftliche oder mündliche Einzelanordnungen erlassen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(3) Dem Beauftragten des Marktes Babenhausen ist die Besichtigung der Waren jederzeit zu gestatten.

Abschnitt VI
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14
Bestehende Rechtsverhältnisse

(1) Diese Satzung findet auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits bestehenden Benutzungsverhältnisse Anwendung, sofern nicht der Marktbenützer binnen einer Frist von 3 Monaten nach Inkrafttreten schriftlich gegenüber dem Markt Babenhausen den Verzicht auf die Zuweisung erklärt. Soweit bei der Anwendung dieser Satzung Fristen zu berücksichtigen sind, beginnen diese erst mit dem Tag des Inkrafttretens zu laufen.

(2) Eine nach bisherigem Recht erteilte Zuteilung gilt als Zuteilung im Sinne dieser Satzung.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich

- a) entgegen § 2 Waren, die nicht Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind, feilhält oder verkauft;
- b) entgegen § 5 den Verkaufsort eigenmächtig erweitert, wechselt, Dritten überlässt oder einen anderen als den zugewiesenen Verkaufsort in Anspruch nimmt;
- c) den Verkaufsort entgegen § 7 gestaltet bzw. platziert oder gegen die Vorgaben des § 7 zu Werbe- und Preisschildern verstößt
- d) entgegen § 8 gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften verstößt, den Verkaufsort nicht reinigt, Abfälle wegwirft oder nicht ordnungsgemäß beseitigt;
- e) entgegen § 10 sich nicht ordnungsgemäß auf dem Wochenmarktplatz verhält bzw. den Warenverkehr stört oder sich trotz Hausverbots auf dem Wochenmarktplatz aufhält;
- f) entgegen § 11 den Wochenmarktplatz nicht rechtzeitig räumt oder außerhalb der Markttag auf dem Marktplatz Verkaufstätigkeit durchführt;
- k) entgegen § 13 mündlichen oder schriftlichen Einzelanordnungen zur Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktbetriebes zuwiderhandelt oder diesen Anordnungen nicht Folge leistet oder dem Beauftragten des Marktes Babenhausen die Besichtigung der Waren nicht gestattet;

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Markt Babenhausen
Babenhausen, 20.04.2023


Göppel
1. Bürgermeister